

LEITFADEN ZUR VERTRAGSANNAHME UND ZUSCHUSSAUSZAHLUNG

FORSCHUNGSFÖRDERUNG

1) VERTRAGSANNAHME

Der Förderungsvertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und bleibt beim Förderungsnehmer. Die Vertragsannahme erfolgt durch die **vollständig ausgefüllte** und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Sonstige Mittel: z.B. EU-Fördermittel, Darlehen, Rücklagen etc.

Die **Unterfertigung** des Vertrages durch den/die Förderungsnehmer erfolgt durch die jeweils zeichnungsberechtigten Organe.

Die **Bestätigung** der Zeichnungsberechtigung erfolgt durch eine notarielle Beglaubigung.

2) ANFORDERUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR FORSCHUNGSPROJEKTE

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Gemäß Formular „Rechnungsnachweis für Forschungsprojekte“ bzw. Förderungsvertrag kann die Anforderung auf zwei Arten erfolgen:

Auszahlung für bereits erbrachte Leistungen:

Die Anforderung von Zuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen (Formular liegt bei) entsprechend dem Projektfortschritt. Mit diesen werden auch der Beginn und die Fertigstellung des Projektes gemeldet. Den Rechnungsnachweisen ist generell eine Rechnungs- bzw. Aufwandszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen der Kostenschätzung lt. Förderungsantrag anzuschließen. Für alle Rechnungsnachweise, die bis einschließlich zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat. Die Auszahlung erfolgt abzüglich eines Deckungsrücklasses von 5 % auf das am Rechnungsnachweis bekanntgegebene Konto. Die Förderung kann in evt. vertraglich vereinbarten Jahresquoten in Anspruch genommen werden, eine Überschreitung der einzelnen Quoten ist jedoch unter der Voraussetzung der Bedeckung der erforderlichen Mittel möglich.

Akontozahlung:

Die Förderung für die erwarteten Kosten für einen bestimmten Zeitraum (maximal 6 Monate) wird im Voraus abgerufen. Eine Vorschau und Beschreibung der abzudeckenden Leistungen, gegliedert nach Positionen der Kostenschätzung lt. Antrag, ist dem jeweiligen Rechnungsnachweisformular beizulegen. Bei Akontozahlungen wird kein Deckungsrücklass einbehalten.

Der Auszahlungsmodus ist im Zuge der Vertragserstellung mit der Kommunalkredit festzulegen.

Die Endabrechnungsunterlagen (sh. Leitfaden für die Durchführung von Endabrechnungen) sind der Kommunalkredit spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes vorzulegen. Nach Durchführung der Endabrechnung wird der ev. einbehaltene Deckungsrücklass ausbezahlt.

«Kunde__Title»
«Kunde__Name»
«Kunde__Street1»
«Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Bearbeiter/in: «Hauptverantwortlicher__FirstName» «Hauptverantwortlicher__LastName» 00«Hauptverantwortlicher__Phone»
11.10.2011

Wien, am

FÖRDERUNGSVERTRAG FORSCHUNG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer «Kunde__Title» «Kunde__Name» «Kunde__Street1», «Kunde__PostalCode» «Kunde__City».

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer «ProductNumber», ist die Förderung des Projektes:

Kurzbezeichnung	«ProductName»
Projektantrag vom	xx.xx.20xx
Kostenschätzung vom	xx.xx.20xx
Projektsbeginn am	
Fertigstellung am	

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Altlastensanierung vom xx.xx.20xx vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom xx.xx.20xx gewährt wurde.

- 1.2 Der Projektantrag vom TT.MM.JJJJ mit allen Beilagen stellt - soweit er den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widerspricht - einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.
- 1.3 Die Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß § 10 FOG, kundgemacht im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 18. Mai 1982, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

2 Ausmaß der Förderung

2.1 Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Gesamtkosten von EUR x.xxx.xxx,- (inkl. MwSt.) wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen Kosten von maximal	EUR x.xxx.xxx,-
errechnet sich mit dem Fördersatz von	xx %
eine Förderung von maximal	EUR x.xxx.xxx,-

2.2 Die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten erfolgt mit der Endabrechnung.

3 Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann (abgesehen von der ersten Auszahlung - Akontozahlung) der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen erfolgen. Ein weiterer Teilbetrag kann erst dann ausgezahlt werden, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.
- 3.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt als direkter Zuschuss aufgrund der Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt) auf ein dort bekanntzugebendes Konto. Den Rechnungsnachweisen ist eine Aufwands- bzw. Rechnungs-zusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges bzw. der Kostenschätzung anzuschließen.
- 3.3 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens 5. des Monats bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat.
- 3.4 Der Endbericht und die Endabrechnung sind spätestens bis **XX.XX.20XX** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (AAR 2004)

- 4.1 Die zugesicherten Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und ausschließlich zur Finanzierung des gegenständlichen Forschungsvorhabens zu verwenden.
- 4.2 Der Förderungsnehmer hat mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- 4.3 Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und den Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
Beantragte Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorgenommen werden.
- 4.4 Der Förderungsnehmer hat zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Er hat der Förderungsstelle auf Verlangen einen Gebarungsbericht innerhalb einer festzulegenden Fristen zu erstatten und den von der Förderungsstelle beauftragten Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und ist hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, alle diesbezüglich in Betracht kommenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

- 4.5 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.
- 4.6 Die Förderungsmittel werden nach Maßgabe des erwiesenen Bedarfes bzw. Arbeitsfortschrittes nach budgetärer Verfügbarkeit flüssiggemacht. Der Förderungsgeber hat das Recht, die Auszahlung des Förderungsbetrages oder allenfalls noch aushaftende Teile desselben aufzuschieben oder einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 4.7 Der Förderungsnehmer hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des geförderten Vorhabens einmal jährlich einen Bericht über den Arbeitsfortschritt in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser Jahresbericht hat jedenfalls auch eine Zusammenfassung des bisherigen finanziellen Aufwandes zu enthalten.
- 4.8 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin (3 Monate nach Fertigstellung des Projektes) einen fachlichen Endbericht und eine Kurzfassung hierzu in deutscher und englischer Sprache sowie die Endabrechnung gemäß beiliegendem Leitfaden in einfacher ausgedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (als Word-File und als pdf-File) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Der Bericht ist auf Wunsch des Auftraggebers bei Bedarf in den Sitzungen der Kommission Altlastensanierung seitens des Auftragnehmers vorzustellen.
- Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt ist, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist den Endbericht und die Endabrechnung auf Kosten des Förderungsnehmers durch Dritte erstellen zu lassen.
- Das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft behält sich vor, den Endbericht nach Genehmigung zu veröffentlichen. Sollten hinsichtlich einer Veröffentlichung für einen kurzen Zeitraum Bedenken oder Einwände seitens des Förderungsnehmers bestehen (beispielsweise wegen Patentanmeldung), sind diese in einem Begleitschreiben bei der Berichtsvorlage zu nennen.
- 4.9 Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ und das Logo des BMLFUW sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH gemäß Veröffentlichungshinweis anzubringen.
- 4.10 Bei der Benutzung von Großgeräten können entweder die entsprechenden Miet- bzw. Leasingkosten bis zur entsprechenden Amortisationsdauer oder im Falle von Anschaffungen sowie bei bereits vorhandenen Geräten nur die kalkulatorischen Abschreibungen als förderungsfähig anerkannt werden.
- 4.11 Bei der Anschaffung von Kleingeräten (Anschaffungspreis unter EUR 1453,- exkl. MwSt.), bei durch den Förderungsnehmer hergestellten Geräten und Anlagen sowie bei Adaptierungen von vorhandenen Geräten werden der Anschaffungspreis, die Materialpreise bzw. die Adaptierungskosten als Förderungsbasis anerkannt.
- Diese angeschafften bzw. hergestellten Geräte und Anlagen können nach Beendigung des Projektes in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen, eine kostenlose Verwendung für nachfolgende, durch die öffentliche Hand geförderte Projekte gilt als vereinbart. Andernfalls ist der Restwert durch den Förderungsnehmer zu ermitteln und bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.

- 4.12 Die Förderung ist rückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, zumindest mit dem von der Europäischen Kommission für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, pro Jahr zu verzinsen, wenn insbesondere
- der Förderungsnehmer die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat,
 - die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten wurden,
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
 - vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
 - vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde oder
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden.
- 4.13 Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes oder wenn durch andere Umstände die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheint, werden weitere Überweisungen bzw. Auszahlungen von Förderungsmittel nicht vorgenommen.
- 4.14 Für den Fall, dass nur ein Teil der Förderung widmungswidrig verwendet wird, ist der widmungswidrig verwendete Teil rückzuerstatten, es sei denn, dass durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Im Falle, dass das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, hat bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens der Förderungsnehmer die Förderung nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung rückzuerstatten, es sei denn, dass die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist.

- 4.15 Sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderungszweck vereinbar erscheint, ist vom Förderungsnehmer die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (zB durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anzuzeigen und auf Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung rückzuerstatten.
- 4.16 Veröffentlichungen von Zwischenergebnissen dürfen nur mit Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH erfolgen.

5 Besondere Förderungsbedingungen

5.1 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

5.2 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Durch die rechtsverbindliche Fertigung der Annahmeerklärung erklärt der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 6.2 Dieser Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.
- 6.3 Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Beilagen:

Annahmeerklärung
Leitfaden Vertragsannahme und Zuschussauszahlung
Rechnungsnachweis
Rechnungszusammenstellung
Leitfaden Endabrechnung
Veröffentlichungshinweis

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

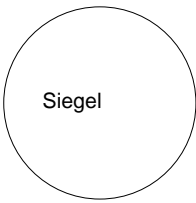
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer «**Kunde Title**» «**Kunde Name**» erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 11.10.2011, Antragsnummer «**ProductNumber**», betreffend die Gewährung einer Förderung für das Forschungsprojekt Altlastensanierung «**KPCProductDetailPluginFacilityType**» der Altlast «**ProductName**».

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

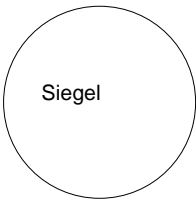
• Eigenmittel	EUR	_____
• Landesmittel	EUR	_____
• Bundesmittel (UFG)	EUR	_____
• sonstige Mittel	EUR	_____
Förderungsfähige Gesamtkosten	EUR	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Bestätigung der Zeichnungsberechtigungen für den Förderungsnehmer durch eine notarielle Beglaubigung

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichnenden die Berechtigung zur Unterschriftsleistung dieser Vereinbarung haben und dass die Unterfertigungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und somit rechtsverbindlich sind.

	_____ am _____

